



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

21. Mai 2024

§ 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2008 ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 24. Dezember 2014 mit dem Grundsatz der gleichen Besoldung vereinbar

1 GR 60/20, 1 GR 61/20, 1 GR 62/20

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 22. April 2024 auf einen Normenkontrollantrag des Verwaltungsgerichts Freiburg hin entschieden, dass § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2008 (DH-ErrichtG) für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 24. Dezember 2014 mit dem aus Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5, Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) hergeleiteten Grundsatz der gleichen Besoldung vereinbar ist.

Sachverhalt

Mit Wirkung zum 1. März 2009 wandelte das Land Baden-Württemberg die bisherigen Berufsakademien in die Duale Hochschule Baden-Württemberg um. Die an den Berufsakademien bis dahin tätigen Professoren verblieben nach § 10 Abs. 2 Satz 1 DH-ErrichtG in ihrem Statusamt „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ und wurden weiterhin entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung nach der Besoldungsgruppe A 14 kw besoldet. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 DH-ErrichtG kann ihnen jederzeit auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen werden. Neu an der

Dualen Hochschule eingestellte Professoren mit dem Statusamt „Professor an der Dualen Hochschule“ werden nach der Besoldungsordnung W 2 besoldet.

Mit am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Gesetz wurden die Grundgehälter der Landesbesoldungsordnung W rückwirkend zum 1. Januar 2013 erhöht. Davon profitierten die ehemals an der Berufsakademie tätigen Professoren, die weiterhin nach der Besoldungsordnung A besoldet wurden, nicht.

In drei ähnlich gelagerten Verfahren hat das Verwaltungsgericht Freiburg mit Beschlüssen vom 21. April 2020 dem Verfassungsgerichtshof die Frage vorgelegt, ob § 10 Abs. 2 DH-ErrichtG für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 24. Dezember 2014 mit dem in Art 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5, Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der gleichen Besoldung unvereinbar ist. Das vorliegende Verwaltungsgericht sieht einen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Besoldung darin, dass im streitgegenständlichen Zeitraum von der rückwirkenden Erhöhung der Besoldung in der Besoldungsgruppe W 2 lediglich Professoren der Dualen Hochschule profitieren konnten, die dieser Besoldungsgruppe angehörten und nicht ihre nach der Besoldungsgruppe A 14 kw besoldeten Kollegen mit dem Statusamt des Professors an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie.

Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs

Der Verfassungsgerichtshof hat auf den zulässigen Normenkontrollantrag hin entschieden, dass die durch § 10 Abs. 2 Satz 1 DH-ErrichtG bewirkte Einordnung der an der Dualen Hochschule tätigen Professoren in die Besoldungsgruppe A 14 kw einerseits und in die Besoldungsgruppe W 2 andererseits im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 24. Dezember 2014 nicht gegen den Grundsatz der gleichen Besoldung verstößt.

Die landesrechtlichen Regelungen der Bezüge von Beamten sind nicht nur am aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5 GG hergeleiteten Alimentationsprinzip, sondern auch am allgemeinen Gleichheitssatz, der aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG hergeleitet wird, zu messen. Aus diesen Prinzipien folgt, dass für gleiche und vergleichbare Ämter derselben

Laufbahn in Hinblick auf die vom Träger des Amtes geforderte gleiche Tätigkeit, gleiche Leistung, gleiche Verantwortung und gleiche Arbeitslast auch gleiche Besoldung gewährt wird. Ungleichbehandlungen im Besoldungsrecht sind nur dann zulässig, wenn sie am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes zu rechtfertigen sind. Dabei hat der Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen darf.

Mit dem Verwaltungsgericht Freiburg ist davon auszugehen, dass in dem die Vorlage betreffenden Zeitraum die Grundbesoldung der in dem Statusamt „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ verbliebenen Professoren nach der Besoldungsgruppe A 14 kw selbst in der höchsten Erfahrungsstufe niedriger war als die rückwirkend erhöhten Grundgehälter der Professoren mit dem Statusamt „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in der Besoldungsgruppe W 2. Die Professoren der Berufsakademie konnten nicht durch einen nachträglichen Wechsel in die Besoldungsgruppe W 2 von der rückwirkenden Erhöhung dieser Besoldung profitieren.

Dahingestellt bleiben kann, ob es sich bei der Besoldung der beiden Beamtengruppen um vergleichbare Sachverhalte handelt, obwohl diese zwei unterschiedlichen Besoldungsordnungen mit strukturell verschiedener Ausgestaltung und im Zeitverlauf wechselnden Vor- und Nachteilen der Besoldungshöhe zugeordnet sind. Jedenfalls liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Besoldung im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht vor. Denn eine etwaige Ungleichbehandlung zwischen den niedriger besoldeten, in der Besoldungsgruppe A 14 kw verbliebenen Professoren gegenüber den in die Besoldungsgruppe W 2 eingestuften Professoren wäre durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

Das Nebeneinander beider Statusämter an der Dualen Hochschule ist Folge des grundlegenden Systemwechsels der Umwandlung der Berufsakademien in die Duale Hochschule. Bei diesem Systemwechsel gewährte das Land den bereits bisher an den Berufsakademien tätigen Professoren Bestandsschutz hinsichtlich

ihrer bisherigen Besoldungsstufe. Alternativ ermöglichte es ihnen, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in das Statusamt eines nach der Besoldungsgruppe W 2 besoldeten Hochschulprofessors zu wechseln. Eine darüber hinausgehende Partizipation der Professoren, die sich für einen Verbleib in der Besoldungsgruppe A 14 kw entschieden haben, an Vorteilen der W 2-Besoldung fordert der Gleichheitssatz nicht. Insbesondere gebietet er jedenfalls in der vorliegenden Übergangssituation nicht, eine individuelle Teilhabe von Angehörigen der einen Ämtergruppe an allen besoldungsrechtlichen Entwicklungen der anderen Ämtergruppe sicherzustellen. Die Frage, ob sich etwaige Nachteile der Besoldung nach A 14 kw durch einen unterblieben früheren Wechsel in die Besoldung W 2 hätten vermeiden lassen und ob ein solcher Wechsel angesichts der erst späteren rückwirkenden Anpassung der W 2-Besoldung zumutbar gewesen wäre, stellt sich daher nicht.

Zitierte Rechtsvorschriften

Art. 2 Abs. 1 der Landesverfassung

Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

§ 10 Abs. 2 DH-ErrichtG

(2) Die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Professoren der Landesbesoldungsordnung A verbleiben in ihren Ämtern; die vor Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung; die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Professoren können jedoch nicht mehr innerhalb der Landesbesoldungsordnung A befördert werden. Abweichend von Satz 1 findet im Fall einer Berufung auf eine andere Professur an der Dualen Hochschule oder auf Antrag des Beamten das neue Recht mit der

Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Landesbesoldungsgruppe A 14 und Professoren als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 ein Amt der Landesbesoldungsgruppe W 2 übertragen wird. Im Fall einer Berufung an eine andere Hochschule gilt ebenfalls das neue Recht. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen der Sätze 2 und 3 finden die §§ 22 und 64 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) keine Anwendung.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern liegt diese Voraussetzung nicht vor. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.